

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der SPD

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Informationen sind in der Informationsgesellschaft ein wichtiger Rohstoff und von zentraler Bedeutung für die Demokratie. Der freie Zugang zu Informationen soll die Transparenz und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen erhöhen. Er ermöglicht die Kontrolle des Staates durch die Bürgerinnen und Bürger.

Das Akteneinsichtsrecht kann im Einzelfall mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung kollidieren. Deshalb gilt der Informationszugangsanspruch nicht schrankenlos. Die Ausnahmetatbestände bzw. Verweigerungsgründe - wegen anderer schützenswerter Rechtsgüter oder Geheimhaltungsinteressen - müssen allerdings präzise formuliert und abschließend im Gesetz normiert werden. Der Schutz von persönlichen Daten Dritter (Schutz der informationellen Selbstbestimmung) und von Privat-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist zu wahren. Die Verwaltung hat ihre Geheimhaltungsbedürfnisse zu begründen. Der Entscheidung über die Akteneinsicht hat im Konfliktfall eine Abwägung der widerstreitenden Interessen und Rechtsgüter vorauszugehen.

Der Entwurf knüpft an die Vorbilder in anderen Staaten, wie zum Beispiel der USA, Schwedens, Kanadas, Spaniens, Portugals, der Niederlande, Frankreichs, Norwegens, Griechenlands, Australiens aber auch der EU und anderer Bundesländer an. Thüringen hat es bisher versäumt, die bei den Verwaltungsbehörden gesammelten Informationen generell den Bürgern zugänglich zu machen. Eine Gefahr für den Wirtschaftsstandort geht von einem allgemeinen Informationszugangsrecht nicht aus. Nachweisbar ist jedoch, dass eine Vielzahl von Unternehmen das Zugangsrecht für ihre unternehmerischen Zwecke nutzen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt einen umfassenden verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch ohne Bedingungen für alle Thüringer Bürgerinnen und Bürger.

C. Alternativen

Eine Regelung durch Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht sinnvoll, da damit die rechtssystematische Geschlossenheit des Informationszugangsrechts nicht zu gewährleisten wäre und das Verwaltungsverfahrensgesetz überfrachtet würde.

D. Finanzielle Mehraufwendungen

Durch die Einführung eines allgemeinen Informationszugangsrechts entsteht ein erhöhter Arbeitsaufwand bei den zuständigen Stellen. Dessen Umfang lässt sich nach den zur Verfügung stehenden Angaben nicht exakt abschätzen.

Ein Teil der zu erwartenden Mehraufwendungen wird zudem durch die vorgesehene Gebührenerhebung kompensiert werden.

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es dient der Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung, der Schaffung größerer Transparenz staatlicher Entscheidungen und soll die Kontrolle des staatlichen Handelns durch die Bürger ermöglichen.

§ 2
Grundsatz

(1) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, den kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen sowie den sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Recht auf Zugang zu Informationen, auch so weit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen.

(2) Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf die Behörde diesen nur dann durch ein anderes geeignetes Informationsmittel gewähren, wenn hierfür gewichtige Gründe bestehen.

(3) Rechtsvorschriften, die einen weiter gehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle amtlichen Zwecken dienenden schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig festgehaltenen Aufzeichnungen, insbesondere Akten, Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten. Vorentwürfe und Notizen gehören nicht dazu.

(2) Dritter ist jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

(3) Verwaltungsverfahren ist jedes Verfahren, das der Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung dient.

(4) Behörde ist jede Stelle im Sinne von § 1 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes. Hierzu gehören nicht:

1. der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit,
2. die Kirchen, die Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände und Einrichtungen,
3. der Mitteldeutsche Rundfunk,
4. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden, soweit sie die rechtsprechende Gewalt wahrnehmen oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden,

5. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird,
6. Forschungsanstalten, Zentrale Forschungseinrichtungen, Schulen und Prüfungseinrichtungen, soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig sind.

§ 4

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Behörde hat nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Behörde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle.

(3) Die Behörde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Behörde die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie kostenfreie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Behörde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Behörde auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die Behörde kann auf eine Veröffentlichung der begehrten Informationen, insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5

Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die angegangene Behörde zu beraten.

(3) Der Antrag soll bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Zuständige Behörde ist die Behörde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Ist die angegangene Behörde nicht die zuständige Behörde, so hat die angegangene Behörde die nach Satz 2 zuständige Behörde zu ermitteln, dem Antragsteller zu benennen und auf dessen Ersuchen den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(4) Der Anspruch besteht gegenüber derjenigen Behörde, die sich einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im Falle der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber dem Beliehenen.

§ 6

Bescheidung des Antrags

- (1) Die Behörde hat über die Bereitstellung der begehrten Informationen unverzüglich zu entscheiden. Werden durch die Entscheidung schutzwürdige Rechte Dritter berührt, erhalten diese vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Behörde hat die beabsichtigte Ablehnung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben.
- (3) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

§ 7

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und so lange:

1. das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit schädigen würde,
2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde oder
3. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.

§ 8

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie Stellungnahmen.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Geheim zu halten sind Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (4) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.
- (5) Informationen, die nach Absatz 1 und 4 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle.

§ 9

Schutz des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses

- (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Be-

lange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.

(2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die zuständige Behörde der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich,
3. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt oder
4. der Antragsteller kann ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend machen und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die zuständige Behörde diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Einwilligung der Betroffenen

In den Fällen der §§ 9 und 10 ersucht die Behörde auf Verlangen des Antragstellers den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

§ 12

Beschränkter Informationszugang

Soweit und so lange Informationen aufgrund der §§ 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und so lange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

§ 13

Trennungsprinzip

Die Behörden treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigem Aufwand abgetrennt werden können.

§ 14

Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt nicht bei Amtshandlungen gegenüber Beteiligten. Von der Erhebung von Kosten kann

abgesehen werden, wenn die Auskunftserteilung im öffentlichen Interesse liegt. Bei einer Ablehnung oder Rücknahme des Informationsantrags werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Selbstverwaltung, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, bleiben die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes unberührt.

§ 15

Landesbeauftragter für Informationsfreiheit

(1) Ein Antragsteller, der der Ansicht ist, dass sein Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass er von einer Behörde eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anrufen. Bereits nach der Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung kann der Landesbeauftragte auf Ersuchen des Antragstellers oder der Behörde einen Schlichtungsversuch unternehmen.

(2) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird die Aufgabe eines Landesbeauftragten für Informationsfreiheit übertragen.

(3) Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(4) Die Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Änderung des Thüringer Archivgesetzes

In § 17 Abs. 2 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

"Gleiches gilt für Informationen, zu denen ein Informationszugang nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz zu gewähren war."

§ 18

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes ist es, die Möglichkeiten der Bürger zu verantwortlicher Mitgestaltung im Gemeinwesen zu verbessern. Hierfür ist deren Informiertheit unerlässliche Voraussetzung. Die von der Anwendung dieses Gesetzes zu erwartende größere Transparenz wird aber auch die Akzeptanz der Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung erhöhen. Die durch dieses Gesetz geschaffene bessere Kontrollmöglichkeit der Öffentlichkeit wird zudem die Gefahr der Korruption reduzieren und das Kostenbewusstsein in der Verwaltung erhöhen.

Das Gesetz erfasst nur den Zugang zu bei den Behörden bereits vorhandenen Informationen und verpflichtet die Behörden nicht zur Beschaffung von Informationen.

Zu § 2:

Absatz 1:

Absatz 1 räumt einen umfassenden Informationszugangsanspruch ein. Berechtigte sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts. Eines eigenen Zugangsanspruchs für Bürgerinitiativen und sonstige nicht rechtsfähige Gruppen bedarf es nicht, da jedes einzelne Mitglied ein Zugangsrecht zu den Informationen hat. Der Informationszugang von juristischen Personen des öffentlichen Rechts richtet sich weiterhin nur nach den speziellen Regelungen.

Der Begriff der Behörde wird in § 3 definiert. Die Verwendung des Begriffs der juristischen Personen bei der Beschreibung der Verpflichteten des öffentlichen Rechts soll möglichst umfassend alle Verwaltungsträger erfassen und nicht z.B. Anstalten und Stiftungen oder andere Träger der mittelbaren Verwaltung bereits an dieser Stelle ausschließen.

Absatz 2:

Das Gesetz sieht mehrere Arten des Informationszugangs vor. Die Wahl der Zugangsart ist dabei, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Umweltinformationsgesetz, grundsätzlich dem Antragsteller zu überlassen.

Absatz 3:

Absatz 3 betrifft das Verhältnis des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes zu anderen, spezielleren Anspruchsgrundlagen auf Informationszugang. Sie sollen anwendbar bleiben, soweit sie spezieller bzw. weiter gehender sind. Ein abschließender Charakter der spezielleren Normen wäre aber mit der Zielsetzung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes nicht vereinbar. Ein echtes Konkurrenzverhältnis zu den gerichtlichen Prozessordnungen (§§ 147, 406e StPO) und zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 46 i.V.m. § 46 Abs. 3 Satz 4, § 49 OWiG) besteht nicht, da für diese Verfahren das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz keine Anwendung findet. Im Anwendungsbereich des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 25, 29 ThürVwVfG) wird sich für laufende Verwaltungsverfahren keine Kollision mit dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz ergeben, da insoweit der allgemeine Zugang zu Informationen eingeschränkt werden kann. Informationszugangsrechte, die sich als Ausfluss des durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten informationellen Selbstbestimmungsrechts ergeben (§ 5 ThürDSG, § 11 ThürVSG, § 25 ThürSchulG, § 83 SGB X, § 47 PAG, § 26 OBG, § 100 ThürBG), existieren neben den Rechten aus dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz. Die Informations-

zugangsrechte für Journalisten (§ 4 TPG) und Gemeindevertretungen (§ 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO) haben eine spezielle Zielsetzung und berechnen sich auf einen bestimmten Personenkreis. Sie hindern diese Personen nicht daran, Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz - zusätzlich - geltend zu machen. Spezielle Einsichtsnormen in Register (z.B. § 12 GBO, § 9 HGB) stehen neben dem Anspruch nach diesem Gesetz, da sie ein berechtigtes Interesse voraussetzen und zudem auch Informationen umfassen können, die nicht dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz unterfallen. Im Verhältnis zum Umweltinformationsgesetz gilt der Grundsatz der Spezialität. Hier hat der Bundesgesetzgeber für einen beschränkten Bereich die Vorgaben des Europarechts umgesetzt.

Zu § 3:

Absatz 1:

Der Begriff der Information wurde gewählt, um deutlich zu machen, dass es nicht auf das Medium der Speicherung ankommen soll. Er ist offen formuliert, um möglichst künftigen technischen Entwicklungen gerecht zu werden.

Absatz 4:

Die Definition des Behördenbegriffs ist an die bewährte Regelung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes angelehnt. Danach ist Behörde jede organisatorisch selbständige Stelle, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt. Nicht entscheidend ist die Handlungsform, in der die Behörde tätig wird, oder welche Aufgaben sie im Einzelnen erfüllt.

Diese Definition der Behörde muss jedoch für die hier zu regelnde Materie, wie in Satz 2 geschehen, modifiziert werden.

Nummer 1:

Gegenüber dem Landtag soll mit Rücksicht auf die Gewaltenteilung und zur Sicherung des ungestörten Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens ein Informationsanspruch nicht bestehen, soweit er im Rahmen seiner Gesetzgebungsaufgaben tätig wird. Insoweit nimmt der Landtag keine Verwaltungsaufgaben wahr. Die Kontrolle über seine Tätigkeit erfolgt - politisch - durch Wahlen. Zudem bestehen für den Landtag eigenständige Regelungen zur Herstellung der Öffentlichkeit. Die Gesetzgebungstätigkeit umfasst dabei auch Tätigkeiten, die in einem weiteren Zusammenhang mit ihrer Durchführung stehen und z.B. als interne Organisationsmaßnahmen aufgrund der Geschäftsordnung ergehen. Nicht erfasst wird die Tätigkeit der Behörden beim Erlass von Verordnungen oder der Selbstverwaltungskörperschaften bei der Satzungsgebung, da es sich hierbei materiell um Verwaltungstätigkeit handelt. Der Informationsanspruch besteht aber so weit der Landtagspräsident als oberste Landesbehörde exekutive Aufgaben wahrnimmt, wie z.B. bei der Ausübung des Hausrechts, Maßnahmen gegenüber dem Personal, der Wahlkampfkostenerstattung oder im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheid. Nummer 1 schließt nicht aus, dass Informationen aus dem Gesetzgebungsverfahren, soweit sie bei anderen Behörden vorhanden sind, dem Informationszugangsanspruch unterliegen.

Nummer 2:

Die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sind vielfach als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert (Artikel 140 GG bzw. Artikel 40 Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 4 Weimarer Verfassung) und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie sind aber nicht in den Staat integriert, nehmen keine staatliche Verwaltungstätigkeit wahr und unterstehen nicht seiner Aufsicht. Ihr Status wird vielmehr durch die Religionsfreiheit mitbestimmt.

Nummer 3:

Auch der Mitteldeutsche Rundfunk würde als Anstalt des öffentlichen Rechts dem Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes unterfallen. Da die Rundfunkanstalten aber nach ihrer verfassungsrechtlichen Stellung ebenfalls nicht Teil der staatlichen Verwaltung sind, sondern selbst grundrechtsberechtigt sind, sollen sie vom Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen werden.

Nummer 4:

Im Bereich der Rechtspflege bestehen eigenständige Regelungen, größtenteils des Bundesrechts, die dem Gebot der Öffentlichkeit und dem Datenschutz Rechnung tragen. Zum Bereich der rechtsprechenden Gewalt wird vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 6. November 1986, NJW 87, 1198 ff.) nicht nur die sachliche Behandlung von Rechtsschutzgesuchen, sondern alles gezählt, was die Gerichte darüber hinaus im Rahmen ihrer Rechtsschutzgewährungspflicht leisten. Erfasst werden davon auch sachliche und organisatorische Maßnahmen zur Vorbereitung der Rechtsprechung. Bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (Verwaltung von Dienstgebäuden, Ausbildung von Referendaren) unterliegen demgegenüber die genannten Behörden dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz. Die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden werden von der Rechtsprechung als ein den Gerichten gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege qualifiziert (BGHSt 24, 170, 171). Hierzu gehören neben der Staatsanwaltschaft auch Teile der Polizei (§§ 152 ff., 451 StPO; § 152 GVG), soweit sie Aufgaben erfüllen, die ihnen im Bereich der Rechtspflege zugewiesen sind. Die Disziplinarbehörden, soweit sie, wie der Untersuchungsführer im förmlichen Disziplinarverfahren mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet sind, nehmen keine originäre Verwaltungstätigkeit wahr und sind daher vom Anwendungsbereich des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes auszunehmen.

Nummer 5:

Der Landesrechnungshof unterliegt diesem Gesetz nur, insoweit als seine Mitglieder nicht in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden. Die Möglichkeit eines Informationszugangsanspruchs gegenüber der geprüften Behörde bleibt unberührt.

Nummer 6:

Diese Regelung trägt der grundrechtlich geschützten Freiheit von Lehre und Forschung bzw. der sachnotwendigen Geheimhaltung von Prüfungsaufgaben Rechnung.

Zu § 4:

Absatz 1:

Absatz 1 und Absatz 4 legen gemeinsam fest, dass nach Wahl des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Informationsträger zu gewähren und/oder Kopien zu fertigen sind. Die Behörde besitzt insoweit keinen Entscheidungsspielraum. Ausnahmsweise können ersatzweise Kopien zur Verfügung gestellt werden, wenn die Einsichtnahme des Informationsträgers, mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht realisierbar ist.

Absatz 2:

Absatz 2 schreibt vor, dass der Antragsteller in der dargestellten Konstellation an die für die Informationen verantwortliche und zuständige Stelle zu verwei-

sen ist. Hierdurch wird gleichzeitig ein wirksamer Schutz der Informationen anderer Länder oder Institutionen erreicht, für die ein allgemeines Informationszugangsrecht nicht besteht.

Absatz 3:

Die Behörden werden in Satz 1 verpflichtet, ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten, insbesondere für den direkten Informationszugang in Form der Einsichtnahme in den jeweiligen Informationsträger zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unabhängig von der Art des Informationsträgers. Selbst wenn die Informationen nur in elektronischer Form vorhanden sind, muss versucht werden, diese für den Antragsteller lesbar zu machen. Die Modalitäten der Zugangsgewährung sollten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten beider Seiten abgestimmt werden. Der Antragsteller darf aber nicht mit dem Argument eines unverhältnismäßigen Personal- oder Kostenaufwands abgewiesen werden, weil dies zu einer faktischen Verhinderung des Informationszugangs führen könnte. Während Satz 2 klarstellt, dass sich der Antragsteller als Gedächtnishilfe bei der Einsicht auch Notizen anfertigen (und mitnehmen) darf, erlaubt Satz 3 die Anfertigung von kostenlosen Kopien für den Fall, dass die vorhandenen Möglichkeiten einen direkten Informationszugang ausnahmsweise nicht erlauben. Die Kostenfreiheit ist hier angezeigt, da die Behörde zur Erfüllung ihrer nach Satz 1 bestehenden Pflichten angehalten und nicht in die Lage versetzt werden soll, sich hiervon auf Kosten des Einsichtnehmenden zu befreien. Der grundsätzliche Wahlanspruch des Antragstellers nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

Die §§ 17 bis 19 ThürVwVfG gelten in doppelter Hinsicht, sobald ein Antrag auf Informationszugang von mehr als 50 Personen als gleichförmige Eingabe oder bei gleichem Interesse eingereicht wird. Soweit diese Vorschriften für die Gestaltung des in Gang gesetzten Verfahrens ohnehin anzuwenden sind, ordnen sie an, dass für die Abwicklung des Verfahrens ein Vertreter oder eine Vertreterin bzw. ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt werden muss. Die Verweisung in Absatz 3 Satz 4 geht darüber hinaus und sieht auch für die Gewährung des Informationszugangs eine Verfahrenserleichterung vor, indem sie bestimmt, dass nur dem Vertreter bzw. dem Bevollmächtigten die beantragten Informationen zugänglich gemacht werden müssen.

Absatz 4:

Absatz 4 gewährleistet mit Absatz 1 eine freie Wahl zwischen den verschiedenen Zugangsmöglichkeiten.

Absatz 5:

Die Bestimmung konkretisiert die Form des Informationszugangs für den Fall, dass Informationsträger nur elektronisch lesbar sind. Grundsätzlich besteht auch bei diesen Informationsträgern zunächst das in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 beschriebene Wahlrecht. Soweit insbesondere die sachlichen und räumlichen Möglichkeiten dies zulassen, ist dem Antragstellenden daher auch vor Ort ein direkter Zugang zu gewähren. Wird die Überlassung von Kopien beantragt (§ 4 Abs. 4), so stellt Absatz 5 klar, dass der Antragsteller hier nochmals wählen kann, ob er sich eine elektronisch lesbare Kopie oder einen konventionell lesbaren Ausdruck fertigen lässt. Sollte die Erstellung einer elektronischen Kopie ausnahmsweise technisch nicht möglich sein, kann entsprechend Absatz 3 Satz 3 auf den papierenen Ausdruck zurückgegriffen werden.

Absatz 6:

Diese Vorschrift prämiert die Behörden, die eine aktive Informationspolitik betreiben. Der Verweis auf andere Fundstellen steht im Ermessen der Behörde.

Bei einer Ausübung des Ermessens ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller überhaupt eine Zugangsmöglichkeit zu dem Veröffentlichungsmedium hat und ob ihm dessen Nutzung auch zuzumuten ist.

Zu § 5:

Die Vorschrift enthält spezielle Verfahrensvorschriften, die gegenüber den Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vorrangig sind.

Absatz 1:

Einziges Voraussetzung für die Gewährung des Informationszugangs ist die Stellung eines - möglichst konkreten - schriftlichen Antrags.

Absatz 2:

Dem allgemeinen Verfahrensrecht folgend verlangt Absatz 2 einen hinreichend konkreten Antrag. Da die erforderliche Umschreibung des Antragsgegenstandes naturgemäß schwer fällt, solange man diesen noch nicht kennt, wird die Behörde zur Beratung der Antragsteller verpflichtet. Ziel ist die Ermittlung des eigentlichen Informationsinteresses und die präzise Bestimmung der Unterlagen, deren Offenlegung hierzu notwendig ist.

Absatz 3:

Nach Satz 1 soll der Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Die Zuständigkeit einer Behörde bestimmt sich danach, ob die begehrten Informationen bei ihr "vorhanden" sind. Die Weiterleitung des Antrags an die zuständige Behörde kann eine Übermittlung personenbezogener Daten darstellen, für die es weder eine gesetzliche Befugnis noch eine vom Betroffenen erteilte Erlaubnis gibt. Um die Unterstellung, dass die Weiterleitung im offensichtlichen Interesse des Betroffenen liege, zu vermeiden, soll sie erst auf ein entsprechendes Ersuchen des Antragstellers erfolgen.

Absatz 4:

Dieser Absatz regelt die "Anspruchsgegnerschaft" in den Fällen, in denen die begehrten Informationen bei Privatpersonen vorhanden sind, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Auch dann ist der Antrag an die Behörde zu richten. Handelt es sich um Beliehene, dann richtet sich das Informationsersuchen unmittelbar an sie.

Zu § 6:

Für die Entscheidung über den Antrag gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Soweit die Belange Dritter von der zu treffenden Entscheidung berührt werden, sind diese in das Verwaltungsverfahren einzubeziehen. Sollen die privaten Daten offenbart werden, unterliegt die positive Bescheidung des Antrags der Anfechtung durch den Betroffenen (vgl. VG München, NVwZ 1996, 410, 412). Mit einer vorzeitigen Offenbarung der privaten Daten wäre die Entscheidung unumkehrbar vollzogen. Um daher einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten zu können, darf der für den Antragsteller begünstigende Verwaltungsakt erst vollzogen werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn der Widerspruch des Betroffenen keine aufschiebende Wirkung hat, weil die sofortige Vollziehung im Interesse des Antragstellers von der Behörde angeordnet worden ist.

Absatz 1 und 2:

Der Zugang zu den Informationen ist unverzüglich zu gewähren, da es für den Wert einer Information wesentlich darauf ankommen kann, wie schnell sie zur Verfügung steht. Die Beteiligung der Dritten erscheint zur verfahrensmäßigen Sicherung ihrer Rechte notwendig.

Im Falle der Ablehnung ist gemäß Absatz 2 eine schriftliche Begründung zu erteilen. Die Information des Antragstellers vor einer für ihn negativen Entscheidung ist der Regelung im Vermögensgesetz nachgebildet. Sie soll das Schlichtungsverfahren durch den Landesbeauftragten ermöglichen. Die dadurch verursachte geringe zeitliche Verzögerung der Entscheidung ist angesichts der zu erwartenden positiven Effekte der Schlichtung hinzunehmen.

Absatz 3:

Der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens erleichtert den Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz für den Antragsteller.

Zu § 7:

Die genannten Gründe zur Ablehnung des Antrags entsprechen dem deutschen und - soweit erkennbar - auch dem internationalen Standard. Da der Antrag nach dieser Regelung nur abgelehnt werden darf, soweit und so lange durch die Bekanntgabe eine der benannten Schädigungen eintreten würde, werden die Behörden gezwungen, eine ablehnende Entscheidung sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht genau zu prüfen. Als Rechtsfolge ist dann die Ablehnung zwingend vorgeschrieben.

Nummer 1:

Nummer 1 schützt die Beziehungen zu anderen Ländern, zum Bund oder auf internationaler Ebene sowie die Landesverteidigung und die innere Sicherheit vor einer Schädigung. Die Prognose eines Schadenseintritts ist anhand von Tatsachen vorzunehmen. Es ist dabei ausreichend, dass nach den Umständen des Einzelfalls klar ist, dass eine Freigabe der begehrten Information mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen würde. Die Annahme einer Schädigung der Landesverteidigung wäre unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches des Gesetzes nur denkbar, wenn Thüringer Behörden über Informationen verfügen (und diese bekannt gäben), die die Verteidigung und die dafür zuständigen Stellen betreffen. Der Begriff der inneren Sicherheit umfasst den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, deren Schutz vornehmlich im Aufgabenbereich der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie des Verfassungsschutzes liegen. Dabei müssen sich die nachgefragten Informationen auf Sachverhalte beziehen, die auch eine Beziehung zu den geschützten Rechtsgütern aufweisen; allein die Tatsache, dass die Arbeit der genannten Behörden betroffen ist, reicht nicht aus.

Nummer 2:

Da auf die Rechtspflege die Bestimmungen des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes nicht anwendbar sind, werden durch diese Nummer die Verfahren geschützt, an denen Behörden beteiligt sind, die ihrerseits dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz unterliegen und sonst nicht in der Lage wären, die das Verfahren betreffenden Informationen zu schützen. Die genannten Gerichts- bzw. Behördenverfahren werden vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt, um deren ungestörten Ablauf gewährleisten zu können. Ein Schutzbedarf besteht daher nicht, wenn das Verfahren schon bestandskräftig abgeschlossen ist.

Durch das Merkmal der Erheblichkeit ist sichergestellt, dass nicht schon jede Tangierung oder denkbare Beeinträchtigung des Verfahrens als Ablehnungsgrund ausreicht, sondern dass die zu prognostizierende Beeinträchtigung von einem gewissen Gewicht sein muss.

Nummer 3:

Nummer 3 schützt den Erfolg eines Ermittlungsverfahrens. Da die Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Ermittlungsbehörde nicht dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz unterliegt, richtet sich diese Bestimmung an andere Behörden. Das Ermittlungsverfahren beginnt mit Aufnahme der Ermittlungen aufgrund eines bestimmten Tatverdachts und endet durch Erhebung der öffentlichen Klage - Einreichung der Anklage beim zuständigen Gericht - oder Einstellung (vgl. §§ 160, 170 StPO).

Zu § 8:

Absatz 1 und 2:

Die Geheimhaltung von Informationen darf nach diesem Gesetz nicht um ihrer selbst willen erfolgen, sondern ist nur dort geboten, wo anderenfalls ein Schaden entstünde. Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks kann ein solcher Schaden nicht allein deshalb angenommen werden, weil es um die Bekanntgabe sachlicher Grundlagen für eine Entscheidung geht. Neben der ungestörten Entscheidungsfindung ist auch eine vollständige und unbefangene behördliche Aktenführung zu gewährleisten, die den Gang des Entscheidungsprozesses chronologisch und vollständig nachvollziehbar dokumentiert. Solange der Entscheidungsfindungsprozess einschließlich der zu diesem Zweck geführten Akten hinreichend geschützt und keine vorzeitige Offenlegung zu befürchten ist, müssen die Entscheidungsträger auch nicht befürchten, dass ihre (Vor-)Entwürfe, Vorbereitungsarbeiten oder Notizen Gegenstand öffentlicher Erörterungen werden könnten.

Absatz 1 betrifft nur bestimmte Arten von Unterlagen: Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung und zwar nur, soweit und so lange der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Satz 2 bildet hierzu wiederum eine klarstellende Ausnahme, indem er anordnet, dass insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen und Stellungnahmen nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen und folglich unabhängig vom Verfahrensstand offen zu legen sind. Die Beschränkung auf Ergebnisse von Beweiserhebungen und Stellungnahmen soll klarstellen, dass es sich um extern erstellte Unterlagen handeln muss, deren inhaltliche Ergebnisse feststehen und die die Behörde nur zu bewerten hat. Mit der Verwendung des Begriffs "insbesondere" in Satz 2 wird ausgedrückt, dass die hier genannten Arten von Unterlagen keine abschließende Aufzählung darstellen, sondern nur Beispiele. Daraus folgt, dass auch Gutachten oder Auskünfte nicht zwangsläufig zu den vom Informationszugang ausgenommenen Vorbereitungsarbeiten zählen müssen.

Wesentliches Kriterium für die in Absatz 2 genannten Vorentwürfe und Notizen ist die Tatsache der alsbaldigen Vernichtung. Dabei kann es sich nur um solche Dokumente handeln, die zwar auch der Entscheidungsvorbereitung dienen, aber kein dauerhafter Bestandteil der Verwaltungsunterlagen werden. Die Entscheidung, welche Dokumente bzw. Informationen nicht dauerhaft zu den Akten zu nehmen sind, muss sich an den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Gebot einer vollständigen Aktenführung orientieren.

Absatz 3:

Protokolle vertraulicher Beratungen sind zwingend vom Informationszugangsanspruch ausgenommen. Bezweckt ist nicht der Schutz des Beratungsgegen-

standes und -ergebnisses, sondern die Beratung als solche, die den Kernbereich der behördlichen Entscheidungsfindung ausmacht.

Absatz 4:

Diese Regelung schützt die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung. Dieser Kernbereich beinhaltet einen "nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich", zu dem die Willensbildung der Regierung sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen gehört und die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100, 139). Neben Kabinettsvorlagen oder anderen "zugefertigten" Berichten oder Stellungnahmen zur Vorbereitung sind auch Konferenzen dazu zu zählen, die unmittelbar der Vorbereitung der Sitzung der Landesregierung dienen wie z.B. die Staatssekretärsbesprechungen. Konsequenterweise sollten schließlich auch solche Unterlagen erfasst werden, die "nachbereitend" in Ausführung eines Kabinettsbeschlusses erstellt werden. Da Absatz 4 einen Ermessensspielraum vorsieht, ist nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall zu prüfen, ob überwiegende Gründe für oder gegen eine Offenlegung sprechen.

Absatz 5:

Da die Norm dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses dient, ist ein Schutz nicht mehr erforderlich, sobald der Prozess der behördlichen Meinungsbildung und Diskussion abgeschlossen und die Entscheidung getroffen ist. Insoweit enthält Absatz 5 nur eine Klarstellung, wenn er vorsieht, dass die nach Absatz 1 und 4 vorenthaltenen Informationen spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen sind. Satz 1 schreibt vor, dass die zunächst vorenthaltenen Informationen nach Abschluss des Verfahrens zugänglich zu machen sind. Der Abschluss eines Verfahrens lässt sich nicht pauschal definieren, sondern muss mit Rücksicht auf den Zweck der Regelung und je nach Art des Verfahrens bestimmt werden. Handelt es sich bei den nachgefragten Informationen um Protokolle vertraulicher Beratungen im Sinne des Absatzes 3, sind insoweit nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens nur Ergebnisprotokolle offen zu legen, um auch im Nachhinein den Beratungsverlauf als solchen zu schützen.

Zu § 9:

Die Formulierung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis soll ausdrücken, dass das Vorliegen eines dieser beiden Geheimnisse für die Annahme des Absatzes 1 ausreicht und die Ablehnung des Informationsgesuchs kein kumulatives Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verlangt. Der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses dient der Sicherung privatwirtschaftlicher Positionen und damit den Grundrechten des Unternehmers aus den Artikeln 12 und 14 GG. Daher sind nicht etwaige "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse" der Träger öffentlicher Verwaltung oder deren Behörden geschützt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Behörde privatwirtschaftlich betätigt und dabei unter Umständen mit anderen, privaten Anbietern konkurriert. Ihre wirtschaftliche Betätigung genießt im Gegensatz zu der ihrer Konkurrenten keinen Grundrechtsschutz. Auch wenn dem Grundrecht aus Artikel 14 GG hier "nur" ein einfachgesetzlicher Informationsanspruch gegenübersteht, darf dieser in seinen praktischen Auswirkungen nicht unterbewertet werden. Der Zugang zu Informationen und die gesteigerte Transparenz der öffentlichen Verwaltung fördern insbesondere bei der Auftragsvergabe und im Beschaffungswesen nicht nur das Kostenbewusstsein, sondern auch eine wirksame Bekämpfung der Korruption.

Absatz 1:

Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wird im Thüringer Informationsfreiheitsgesetz nicht definiert. Durch die Rechtsprechung und Literatur wurde der Begriff hinreichend bestimmt. Danach ist als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis jede Tatsache zu verstehen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht, nicht offenkundig ist, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist, nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll und den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bildet. Darüber hinaus wird das Betriebsgeheimnis eher dem technischen Bereich zugeordnet (das "Know-how"), während das Geschäftsgeheimnis alle sonstigen, insbesondere kaufmännischen Daten erfasst, wobei sich beide Bereiche aber auch überschneiden können. An den Geheimhaltungswillen sind keine besonders hohen Anforderungen zu stellen, er kann schriftlich, mündlich oder auch konkludent deutlich gemacht werden. Soweit er komplizierte Vorgänge betrifft, soll der Wille sogar ohne weiteres unterstellt werden können. Das Geheimhaltungsinteresse ist aufgrund einer Wertung zu ermitteln. Hier bedarf es eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses an der Geheimhaltung, wobei aber kein strenger Maßstab anzulegen ist. Der Geheimnischarakter entfällt nur dann, wenn es für eine vom Inhaber verlangte Geheimhaltung schlechthin kein begründetes Interesse gibt.

Liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor, hat eine Abwägung stattzufinden zwischen den schutzwürdigen Belangen des betroffenen Unternehmers und dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit. Die Abwägung hat folglich zwar anlassbezogen zu erfolgen, aber unabhängig von individuellen Interessen und Vorkenntnissen des einzelnen Informationssuchenden. Eine generalisierende Prognose, dass die Abwägung schon wegen des Grundrechtsbezugs im Regelfall zugunsten des privaten Unternehmers auszugehen habe, ist nicht möglich. Erst der Einzelfall kann zeigen, von welcher Relevanz und wirtschaftlicher Bedeutung das Geheimnis tatsächlich ist und welche allgemeinen, darauf bezogenen Informationsinteressen bestehen können.

Absatz 2:

Liegt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor und soll dieses nach der Abwägung offenbart werden, sind durch diese Entscheidung rechtliche Interessen eines Dritten betroffen. Absatz 2 verpflichtet die Behörde in dieser Situation, dem betroffenen Unternehmer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Liegt kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor oder fällt die Entscheidung nach der gebotenen Abwägung und Anhörung zu Gunsten des Informationssuchenden aus, erfolgt die Offenbarung auf der Grundlage einer gesetzlichen Norm und damit in "befugter" Weise im Sinne der §§ 203, 204 StGB. Da die Abwägung anhand eines öffentlichen Interesses an der Offenbarung erfolgt ist, könnten die nachgefragten Informationen dann auch allgemein veröffentlicht werden.

Zu § 10:

Die Anliegen der Informationsfreiheit und des Datenschutzes sind eng miteinander verknüpft. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist vor allem in seiner Ausprägung als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Verfügungsbefugnis über die persönlichen Daten bekannt, dient aber allgemeiner der Gestaltung eines freiheitlichen, demokratischen Gemeinwesens (BVerfGE 65, S. 1, 43). Diese Funktion kann es nur erfüllen, wenn es auch als Teilhaberecht verstanden wird, darauf gerichtet, den Bürgerinnen und Bürgern eine entsprechende Kommunikations-, Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit zu verleihen. Aufgabe des § 10 ist es, das Verhältnis des freien Informationszu-

gangs zu den datenschutzrechtlichen Belangen zu regeln und mittels einer Güterabwägung zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Zu diesem Zweck ist bei der Erstellung des Ausnahmekatalogs an die datenschutzrechtlichen Regelungen über die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung von Daten aus dem öffentlichen in den nicht öffentlichen Bereich anzuknüpfen. Auf diese Weise kann den Behörden die Sicherheit vermittelt werden, sich auch bei einer informationsfreundlichen Gesetzesanwendung nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen des Datenschutzes zu stellen.

Absatz 1:

Der Zugang zu Informationen ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit durch deren Bekanntwerden personenbezogene Daten offenbart würden. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist in § 3 Abs. 1 ThürDSG definiert und kann unter Berücksichtigung der dazu entwickelten Grundsätze auch hier zu Grunde gelegt werden. Soweit die Dokumente und Akten personenbezogene Daten über behördliche Mitarbeiter enthalten, die im Zusammenhang mit ihrer Funktion innerhalb der Verwaltung stehen, sind diese nicht vom Ausschluss erfasst. Der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Pflichten der Beamten und Angestellten gegenüber dem Dienstherrn eng auszulegen.

Von dem grundsätzlichen Offenbarungsverbot werden in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 Ausnahmen zugelassen, die an die §§ 20 und 22 ThürDSG angelehnt sind. Auch wenn dieser Ausnahmekatalog nicht ausdrücklich zwischen besonders sensiblen, normalen oder so genannte Bagatelldaten unterscheidet, ist er so angelegt, dass das Schutzniveau des Thüringer Datenschutzgesetzes nicht unterlaufen wird.

Die in Nummer 3 vorgesehene mutmaßliche Einwilligung ist § 20 Abs. 2 Nr. 3 ThürDSG angenähert.

Das in Nummer 4 vorgesehene rechtliche Interesse entspricht schließlich der Übermittlungsmöglichkeit des § 22 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSG. Hier wird gerade für die sensiblen Daten zu berücksichtigen sein, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen können.

Für so genannte "Bagatelldaten" bestehen keine besonderen Zweckbindungsvorgaben. Es handelt sich um Daten, die entweder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die der Betroffene selbst zur Veröffentlichung bestimmt hat. Diese dürfen nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 ThürDSG verarbeitet werden, wenn nicht schutzwürdige Belange des Betroffenen überwiegen.

Nummer 1:

Die Ausnahme lässt eine Offenbarung personenbezogener Daten zu, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist. Herangezogen werden können hierfür spezielle Rechtsvorschriften, die eine Datenübermittlung an Private zulassen. Neben den gesetzlichen Regelungen können auch Verordnungen oder Satzungen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts herangezogen werden, wenn diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausreichend klare Aufgaben und Befugnisse normieren.

Nummer 2:

Nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine Offenbarung personenbezogener Daten auch zulässig beim Bestehen besonderer Gefahrenlagen.

Nummer 3:

Nummer 3 behandelt die mutmaßliche Einwilligung, die über § 20 Abs. 2 Nr. 3 ThürDSG hinausgehend nur in Betracht kommt, wenn zuvor tatsächlich (und

vergeblich) Anstrengungen unternommen worden sind, um eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen. Daneben muss die Offenlegung der personenbezogenen Daten eindeutig und objektiv im Interesse des Betroffenen liegen.

Gemäß § 11 muss die Behörde erst auf Verlangen des Antragstellers versuchen, die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Auf diese Möglichkeit muss der Antragsteller wiederum erst hingewiesen werden, wenn feststeht, dass sein Antrag sonst abzulehnen wäre. Der Behörde ist es allerdings nicht verwehrt, die Einwilligung auch ohne Verlangen des Antragstellers einzuholen. Auf jeden Fall darf die Behörde beim Vorliegen personenbezogener Daten auf den Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 3 erst zurückgreifen, wenn vergeblich versucht wurde, eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einzuholen oder wenn von vornherein feststeht, dass dies unmöglich oder zumindest nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Nummer 4:

Ein rechtliches Interesse im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 liegt vor, wenn der Antragsteller einen Anspruch verfolgt, der sich aus einer konkreten Rechtsbeziehung zu dem Betroffenen, um dessen Daten es geht, ergibt bzw. ergeben kann. Je nach Fallgestaltung und Rechtsbeziehung kann es sich auch um Ansprüche handeln, die gegenüber einem Dritten oder gegenüber einer öffentlichen Stelle verfolgt werden. Das rechtliche Interesse ist vom informationssuchenden Antragsteller geltend zu machen. Hier ist die schlüssige Darlegung nachvollziehbarer Tatsachen, die das Bestehen eines rechtlichen Interesses plausibel machen, zu fordern. Überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen können entgegenstehen, wenn es um besonders sensible Daten geht. Ist dies nicht ohne weiteres erkennbar, wäre auch der Betroffene aufgefordert, seine Position darzulegen. Allein der subjektive Wille, dass die Daten nicht offenbart werden sollen, wird regelmäßig nicht ausreichen. Schutzwürdig sind im Übrigen nur solche Belange, die nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen.

Absatz 2:

§ 10 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes in Schleswig-Holstein sieht eine Benachrichtigungs- bzw. Anhörungspflicht für den Fall vor, dass personenbezogene Daten aufgrund des Vorliegens entsprechender Voraussetzungen offen gelegt werden sollen. Ob eine Unterrichtung nach Satz 1 ausreichen kann oder nach Satz 2 eine Stellungnahme einzuholen ist, hängt nicht zuletzt vom Ablauf des vorangegangenen Verfahrens und der konkreten Befugnisgrundlage ab.

Zu § 11:

Eine Einwilligung Betroffener, deren private Daten in den nachgefragten Informationen und Unterlagen enthalten sind, muss nur auf Verlangen des Antragstellers eingeholt werden. Die Einwilligung stellt im Allgemeinen eine eigenständige und gleichberechtigte Befugnisgrundlage für die Behörde dar, um in die Rechte einer Person eingreifen zu dürfen. Der Behörde ist es nicht verwehrt, auch ohne Verlangen des Antragstellers von Amts wegen zu versuchen, eine Einwilligung zu erhalten. In welcher Reihenfolge die insgesamt bestehenden Offenbarungsmöglichkeiten geprüft werden, kann daher im Einzelfall nach pragmatischen Gesichtspunkten entschieden werden. Es kann aber auf das Landesdatenschutzgesetz zurückgegriffen werden.

Zu § 12:

Darf der Informationszugang nach den vorangehenden Vorschriften in Bezug auf bestimmte Daten oder Informationen nicht gewährt werden, reduziert sich der Zugangsanspruch auf die übrigen, frei zugänglichen Informationen. Die

Erfüllung dieses Anspruchs erfolgt durch Aussonderung der geschützten Daten. Die Aussonderung geschieht z.B. durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung oder durch das Herauslösen oder -kopieren einzelner Teile der Dokumente.

Wenn eine solche Aussonderung nicht möglich ist, reduziert sich der Zugangsanspruch auf die Auskunftserteilung. Eine Unmöglichkeit der Aussonderung ist anzunehmen, wenn sich die erforderliche Trennung der Informationen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand realisieren ließe oder eine Trennung zwar möglich, aber nicht sinnvoll wäre, weil die verbleibenden Informationen allein unverständlich wären. Hier kann auf die Erteilung einer Auskunft zurückgegriffen werden, um auf diese Weise zumindest einen selektiven Zugang zu gewähren.

Zu § 13:

Die Norm betrifft vor allem die Speicherung von Daten und Informationen auf Papier. Die in elektronischer Form vorhandenen Informationen werden sich technisch bedingt von vornherein leichter trennen lassen.

Die allgemeine Aktenführung richtet sich grundsätzlich nach den jeweiligen Aufgaben der Behörde. Da die Gewährung eines allgemeinen Informationszugangs zu diesen Aufgaben gehört, muss die Aktenführung entsprechend eingerichtet werden. Sie soll deshalb von vornherein so organisiert sein, dass die Abtrennung bzw. Aussonderung zwecks Einsichtnahme in die Information ohne weiteres möglich ist. Mängel in der Aktenführung oder der Verwaltung des Informationsbestandes, die einen erhöhten Such- oder Bewertungsaufwand verursachen, dürfen den Antragsteller nicht treffen.

Zu § 14:

Die Kostenregelung ist den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes angenähert. Eine Kostenerhebung für den Informationszugang entspricht dem inländischen Standard. Alle vorhandenen Informationszugangsgesetze der Länder enthalten Kostenregelungen. In entsprechender Anwendung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (Rs. C-217/97, 09.09.1999, NVwZ 1999, 1209) zum Umweltinformationsgesetz darf die Kostenerhebung nicht prohibitiv wirken. Zudem dürfen danach bei der Ablehnung des Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist. Die Gebühren werden somit zwar nicht kostendeckend sein, jedoch der Gefahr etwaiger missbräuchlicher Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang entgegenwirken.

Die Regelung der näheren Einzelheiten wird durch Absatz 2 einer Verordnung der Landesregierung überlassen. Absatz 3 dient der Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung.

Zu § 15:

Absatz 1:

Die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anzurufen, entspricht dem Anrufungsrecht nach dem Thüringer Datenschutzgesetz. Diese Möglichkeit trägt zur - in anderen Ländern bewährten - außergerichtlichen Streit-schlichtung bei, ist aber keine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage. Die in Satz 2 vorgesehene Schlichtung schon vor Erlass des ablehnenden Bescheids soll Rechtsstreite vermeiden, Kosten sparen helfen und dem Antragsteller einen schnelleren Informationszugang verschaffen.

Absatz 2:

Die Einrichtung eines Beauftragten für Informationsfreiheit ist nach den Erfahrungen im Ausland und in den Bundesländern, die bereits über Informationsfreiheitsgesetze verfügen, als institutionelle Absicherung des Rechts auf Informationszugang sinnvoll. Die vorgesehene Personalunion mit dem Datenschutzbeauftragten hat den sachlichen Vorteil, dass Informationsfreiheit und Datenschutz schon institutionell in einen interessengerechten Ausgleich gebracht werden. Zudem kann im Wesentlichen auf einen bereits vorhandenen und eingearbeiteten Personalbestand zurückgegriffen werden.

Absatz 3:

Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz stehen nicht zur Disposition des Landes. Der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

Absatz 4:

Wegen des weit gehenden Verweises auf das Thüringer Datenschutzgesetz soll entsprechend dem Vorgehen in anderen Ländern - zunächst - auf eigenständige Regelungen zum Kontroll- und Beanstandungsrecht des Landesbeauftragten verzichtet werden. Der Landesbeauftragte hat seinen neuen Aufgabenbereich auch in seinem Tätigkeitsbericht zu berücksichtigen.

Zu § 17:

Die Norm soll Wertungswidersprüche zwischen dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz und dem Thüringer Archivgesetz verhindern. Akten, die dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz unterliegen, sollen nicht den Sperrfristen des Thüringer Archivgesetzes unterworfen werden. Nach der bisherigen Regelung gelten die in Absatz 1 vorgesehenen Schutzfristen nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Daran knüpft der neue zweite Satz an.

Dieses Gesetz stellt nicht darauf ab, dass die archivierten Informationen tatsächlich abgerufen wurden. Der aktuelle Informationsabruf besagt nichts über ein künftiges Interesse an den Informationen und ändert nichts an ihrer fehlenden Schutzwürdigkeit. Die Nutzung der Informationen erfolgt nach ihrer Archivierung nach den Regelungen des Archivgesetzes, wobei ein berechtigtes Interesse für den Zugang anzunehmen ist.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Pelke